



BEZUGSINHALT

(Grundlage: Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz [AZHG])

Der Bezug für Soldatinnen und Soldaten, welche sich in einem Dienstverhältnis gemäß § 15 Abs. 7 AZHG befinden setzt sich wie folgt zusammen:

Nicht steigerungsfähiges Monatsentgelt entsprechend des während der Entsendung zu führenden Dienstgrades und der

Auslandszulage: Nach Art der *Verwendung* ist im *Einsatz* die Zuordnung sowohl zu einer *höheren* als auch zu einer *niedrigeren* Zulagengruppe möglich, wodurch sich die Auslandszulage entsprechend ändert (in der nachfolgenden Aufstellung wird der *Funktionszuschlag nicht berücksichtigt*).

Monatsentgelt (Bruttobeträge)

Dienstgradgruppen	€
Rekrut bis Zugsführer	1.871,10
Wachtmeister und Oberwachtmeister	2.051,50
Stabswachtmeister bis Vizeleutnant	2.262,10
Leutnant bis Hauptmann	2.814,40
Major bis General	3.765,30

Auslandszulage (Bruttobeträge)

Zulagengruppen (ZG)	KOSOVO (AUTCON/KFOR)	LIBANON (AUTCON/UNIFIL)
	BOSNIEN (AUTCON/EUFOR)	
	€	€
ZG 1 (M ZCh und vergleichbare)	2.086,02	2.665,47
ZG 3 (M BUO und vergleichbare)	3.013,14	3.592,59
ZG 4 (M BO 1, M BO 2 und vergleichbare)	3.592,59	4.172,04

Erhöht sich die Intensität eines Einsatzes durch vermehrte direkte Gewaltanwendung gegen entsendete Personen in einem der obigen Einsätze erhöht sich die Geldleistung um €115,89.